## VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

## RUNDSCHREIBEN

Rdschr. Nr. 2/13 vom 17.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder,

nachdem auch das zweite Quartal des Jahres 2013 schon wieder Geschichte ist und die Sommerferien in Rheinland-Pfalz bereits begonnen haben, wird es Zeit, auf die Aktivitäten der Vereinigung im abgelaufenen Quartal zurückzublicken und Sie auf bevorstehende Aktivitäten und Ereignisse im Verbandsleben hinzuweisen:

- 1. Der 17. Deutsche Verwaltungsgerichtstag vom 5. bis 7. Juni 2013 in Münster liegt nun auch schon wieder einen guten Monat zurück. Auch wenn die Teilnehmerzahl mit knapp 1000 in- und ausländischen Mitwirkenden etwas geringer als vor drei Jahren in Freiburg war, handelte es sich nach meinem Eindruck um eine insgesamt sehr gelungene Veranstaltung. Dabei trug das an allen Tagen sehr schöne frühsommerliche Wetter zu einer positiven Grundstimmung bei. Aus dem Programm der Eröffnungsveranstaltung ragte m.E. der brillante Festvortrag von RiBVerfG a.D. Prof. Dr. Dr. Di Fabio heraus. Auch die Arbeitskreise wurden nach den Rückmeldungen, die mich erreicht haben, überwiegend positiv bewertet. Sehr gefreut hat mich die gute Beteiligung aus unserem Landesverband. Alle Vorträge, Referate und Tagungsberichte werden wie üblich in einem Tagungsband nachzulesen sein, der voraussichtlich gegen Ende des Jahres erscheinen wird. Den Termin des 18. Deutschen Verwaltungsgerichtstages, der vom 1. bis 3. Juni 2016 in Hamburg stattfinden wird, sollte man sich bereits vormerken.
- 2. Noch einmal erinnern möchte ich an den bereits im letzten Rundschreiben bekanntgegebenen Termin der nächsten ordentlichen VVR-Mitgliederversammlung, die am 24. Oktober 2013 im Kreistagssaal der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim stattfinden wird. Die Vorbereitungen sind bereits weitgehend abgeschlossen. Die Einladung mit ausführlicher Programmübersicht werden Sie mit dem nächsten Rundschreiben voraussichtlich Anfang September erhalten.

- 3. In unserer letztjährigen Mitgliederversammlung in Rhens hatten wir das Thema "Reform der richterlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte" in den Mittelpunkt gestellt. Ein wesentlicher Teilaspekt dieses Themas ist die Verbesserung der richterlichen Mitwirkung im Richterwahlausschuss. Vor wenigen Wochen hat nun das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Abschlussbericht zur Evaluation des Richterwahlausschusses vorgestellt, die im letzten Jahr durchgeführt worden war und an der sich auch die VVR mit einer Stellungnahme beteiligt hatte (siehe VVR-Rundschreiben Nr. 3/2012). Den vollständigen Abschlussbericht habe ich den aktiven Mitgliedern bereits als elektronische Datei zur Verfügung gestellt; alle anderen Interessierten können ihn gerne bei mir anfordern. Hervorzuheben ist, dass das Ministerium eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Reform des Richterwahlausschusses (RWA) gemacht hat, von denen ich die wichtigsten hier wie folgt stichwortartig zusammenfasse:
  - Verbindliche Regelung einer jeweils hälftigen Besetzung des RWA mit Frauen und Männern
  - Erhöhung der Zahl der richterlichen Mitglieder im RWA von zwei auf vier
  - Erhöhung der Zahl der nichtständigen richterlichen Mitglieder aus dem Gerichtszweig, für den die Wahl stattfindet, von eins auf zwei
  - Wählbarkeit auch von Richterinnen und Richtern aus den Fachgerichtsbarkeiten zu ständigen richterlichen Mitgliedern im RWA
  - Erstreckung des Mitentscheidungsrechts des RWA auf Versetzungen in Richterämter mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes (allerdings nur, wenn eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerbern zu treffen ist)
  - Schaffung eines schriftlichen Verfahrens für einfach gelagerte Fälle.

Die Reformvorschläge, die auch einige Anregungen aufgreifen, die u. a. von der VVR in der Anhörung zur Evaluation des RWA gemacht wurden, stellen zwar überwiegend einen Schritt in die richtige Richtung dar, bleiben aber aus unserer Sicht noch deutlich hinter den notwendigen Veränderungen zurück. Vor allem wird sich die VVR weiterhin für eine umfassende Reform der richterlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte einsetzen, die auch die Regelungen im Landesrichtergesetz über den Präsidialrat, den Hauptrichterrat und die örtlichen Richterräte einbeziehen muss. Hierzu sind in unserer letztjährigen Mitgliederversammlung viele gute Vorschläge gemacht worden. Der VVR-Vorstand beabsichtigt, hierzu ein Arbeitspapier zu erstellen und Ihnen

bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, damit es dort diskutiert werden kann.

4. Ein ständiges Ärgernis ist und bleibt die Entwicklung der Beamten- und Richterbesoldung in vielen Bundesländern, darunter in Rheinland-Pfalz. Jeder sieht ein, dass angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes gespart werden muss, doch darf es nicht sein, dass den öffentlich-rechtlich Bediensteten des Landes ständig einseitige Sonderopfer abverlangt werden, während in anderen Bereichen Fördermittel, zu deren Leistung das Land nicht verpflichtet ist, weiterhin uneingeschränkt fließen oder sogar noch erhöht werden. Am 1. Juli 2013 ist das Landesgesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts verkündet worden und in Kraft getreten (GVBI. Nr. 10 vom 28. Juni 2013, S. 157 ff.). Zwar enthält dieses mit § 5 LBesG eine allgemeine Anpassungsregel wie in § 14 BBesG, wonach die Besoldung "entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst" wird. Im Widerspruch hierzu wurde jedoch an der zuvor mit dem Ersten Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung geregelten "Bezügeanpassung" von jährlich nur 1 % für die Jahre 2012 bis 2016 festgehalten. Nach einem Gutachten des renommierten Beamtenrechtlers Prof. Dr. Battis vom 3. April 2013 ist diese "5 x 1%"-Deckelung der Besoldungserhöhung verfassungswidrig, weil es sich um eine "vorweggenommene Verweigerung einer Besoldungsanpassung und damit letztlich um eine bereits qua Gesetz festgelegte greifbare Abkoppelung von der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse" handele, "indem deren Berücksichtigung von vornherein ausgeschlossen" werde (vgl. Battis, Rechtsgutachten zur amtsangemessenen Besoldung [Art. 33 Abs. 5 GG], insbesondere in den Ländern Berlin und Rheinland-Pfalz, S. 2 f.). Daneben schreibt das Gesetz in § 35 Abs. 2 LBesG unverständlicherweise auch die (auch aus Sicht des OVG Rheinland-Pfalz verfassungswidrige) zweijährige Verzögerung der Besoldungsanhebung ab einer Beförderung zu R 3 fest; im Versorgungsrecht wird in § 18 Abs. 1 LVersG die – aus unserer Sicht ungerechtfertigte – Kürzung der Anrechnung der Ausbildungszeiten des Hochschulstudiums auf 855 Tage aus dem Bundesrecht übernommen. Da muss man es schon mit Erleichterung registrieren, dass es bei der durch das neue Gesetz vorgenommenen Umstellung von Lebensalters- auf Erfahrungsstufen in der R-Besoldung beim Zwei-Jahres-Rhythmus der Erhöhungen geblieben ist. Gegen die "5 x 1%"-Deckelung der Bezügeerhöhung sind inzwischen eine Reihe von Klagen bei unseren Verwaltungsgerichten anhängig.

5. Wie auch Sie vielleicht aus den Medien erfahren haben, hat die rheinlandpfälzische Umweltministerin Höfken kürzlich einen Gesetzentwurf der Landesregierung vorgestellt, mit dem u.a. ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände eingeführt werden soll. Der Ministerrat hat den "Entwurf eines Landesgesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine" bereits gebilligt, die Beteiligung von Verbänden ist nahezu abgeschlossen. Auf meine Rückfrage beim zuständigen Referat im Umweltministerium hat auch die VVR noch Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, aber nur bis zum 19. Juli 2013. Es ist beabsichtigt, zu dem Gesetzentwurf, der mit der Einführung eines an § 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes angelehnten Verbandsklagerechts von Tierschutzvereinen die Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft, wenigstens kurz aus VVR-Sicht Stellung zu nehmen. Über unsere Stellungnahme werde ich Sie im nächsten Rundschreiben informieren.

Allen, die die bevorstehende Ferienzeit für einen Urlaub nutzen, wünsche ich gute Erholung, allen, die in dieser Zeit an ihren Arbeitsplätzen die Stellung halten müssen, eine erträgliche Arbeitsbelastung.

Mit freundlichen Grüßen für den Vorstand

gez. Hartmut Müller-Rentschler